

Michael Kunz

Auskunftspflicht von Internet-Anbietern gegenüber Aufsichtsbehörden

Am 1. Januar 2002 trat das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Überwachungsgesetz, BÜPF) in Kraft. Der Autor untersucht anhand der Auskunftspflicht von Internet-Anbietern gegenüber Aufsichtsbehörden, ob diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages auch direkten Zugang zu Informationen aus dem Fernmeldeverkehr erhalten.

Einleitung

[Rz 1] Die Werbekampagne einer Zeitung sorgte diesen Winter bei Benutzern von E-Mail für ein beträchtliches Unbehagen [Fn 1]. Mit dem Slogan „Ab 2003 werden in der Schweiz die E-Mails überwacht“ machte die Zeitung auf das neu in Kraft getretene Überwachungsgesetz [Fn 2] aufmerksam. Insbesondere die mit dem Überwachungsgesetz bzw. der Ausführungsverordnung verlangte Einrichtung von abhörkompatiblen Schnittstellen bei Internet-Anbietern [Fn 3] wird noch für einige Diskussionen sorgen, wenn es um die technischen Details und vor allem um die Verteilung der Kosten für die notwendigen Investitionen durch die Internet-Anbieter geht. Im vorliegenden Artikel interessiert jedoch in erster Linie, ob auch eidgenössische Aufsichtsbehörden wie die Eidg. Bankenkommission (EBK) oder die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Überwachungsgesetzes anordnen können und dadurch an Informationen aus dem Fernmeldeverkehr gelangen, welcher über Internet-Anbieter abgewickelt wird (z.B. E-Mail-Verkehr). Einleitend werden kurz die Rechtsgrundlagen zum Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie zu dessen Aufhebung erläutert.

Gesetzliche Grundlagen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

[Rz 2] Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung räumt einen Anspruch auf Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ein. Der Schutz des Brief- und Postverkehrs wird unter dem Begriff Postgeheimnis zusammengefasst und der Schutz des Fernmeldeverkehrs mit Fernmeldegeheimnis bezeichnet. Unbestritten ist heute, dass das Telefongeheimnis im Fernmeldegeheimnis mit eingeschlossen ist. Während das Postgeheimnis im Postgesetz vom 30. April 1997 [Fn 4] nicht mehr erwähnt wird, ist das Fernmeldegeheimnis ausdrücklich im Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [Fn 5] (FMG) verankert. Art. 43 FMG verpflichtet die mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betrauten Personen zur Geheimhaltung und verbietet ihnen im Einzelnen, Dritten Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu machen. Die Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses ist gemäss Art. 321^{ter} StGB [Fn 6] strafbar.

[Rz 3] Die Geheimhaltungspflicht im Post- und Fernmeldeverkehr ist jedoch nicht eine Absolute. Bereits vor dem In-Kraft-Treten des Überwachungsgesetzes waren Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Das Überwachungsgesetz schaffte nun neu auf Bundesebene eine einheitliche und ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Eine amtliche Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist dann nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird (Art. 179^{octies} i.V.m. Art. 321^{ter} StGB). Die Voraussetzungen einer amtlichen Überwachung ergeben sich im Detail aus dem Überwachungsgesetz.

Anwendungsbereich des Überwachungsgesetzes

[Rz 4] Das Überwachungsgesetz gilt nach Art. 1 für die Überwachung des Post- und

Fernmeldeverkehrs, die im Rahmen eines Strafverfahrens des Bundes oder eines Kantons oder zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens nach dem Rechtshilfegesetz angeordnet und durchgeführt wird. Es gilt für alle staatlichen, konzessionierten oder meldepflichtigen Anbieter von Post- und Fernmeldedienstleistungen sowie für Internet-Anbieter. Laut Botschaft zum Überwachungsgesetz fallen alle Dienstleistungen und Fernmeldeübertragungen unter den Post- und Fernmeldeverkehr (und damit das Post- und Fernmeldegeheimnis), die zum Geltungsbereich des Postgesetzes und des Fernmeldegesetzes gehören. Das Postgesetz regelt namentlich Dienstleistungen im Post- und Zahlungsverkehr. Gegenstand des Fernmeldegesetzes sind (alle) fernmeldetechnischen Übertragungen von Informationen, die nicht als Programme nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen verbreitet oder weiterverbreitet werden.

[Rz 5] Das Überwachungsgesetz umschreibt den Anwendungsbereich abschliessend. *Es gilt somit nicht für Aufsichtsbehörden im Finanzsektor wie die EBK oder die Kontrollstelle.* Es bleibt somit zu prüfen, ob Aufsichtsbehörden gestützt auf andere Rechtsgrundlagen an Informationen gelangen, welche ihnen gestützt auf das Überwachungsgesetz nicht zugänglich sind. Art. 179^{octies} resp. Art. 321^{ter} Abs. 5 StGB behalten zwar die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vor. Dieser Vorbehalt dürfte den Aufsichtsbehörden nach der hier vertretenen Auffassung nicht weiterhelfen. Da es sich beim Post- und Fernmeldegeheimnis um ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht handelt, muss sich ein allfälliger Eingriff durch eine Behörde u.a. auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage stützen, wie sie im Überwachungsgesetz für Strafverfahren geschaffen wurde. Weder im Banken-, Börsen- oder Geldwäschereigesetz noch in eidgenössischen Verfahrensrechten finden sich ausdrückliche gesetzliche Grundlagen für Überwachungsmassnahmen von Aufsichtsbehörden im Post- oder Fernmeldewesen. Die in Verfahrensgesetzen enthaltenen generellen Aussage- oder Herausgabepflichten oder allgemeinen Mitwirkungspflichten dürften in diesem Bereich als ausdrückliche gesetzliche Grundlage ebenfalls nicht ausreichen [Fn 7]. Im Rahmen von Aufsichtsverfahren, z.B. zwecks Abklärung von illegalen Bank- oder Finanzintermediationstätigkeiten, sowie bei Amtshilfeverfahren können Aufsichtsbehörden nach Auffassung des Autors nicht auf Daten oder Informationen bei Internet-Anbietern zurückgreifen [Fn 8]. Aufsichtsbehörden haben nicht einmal Zugriff auf so genannte Randdaten [Fn 9].

Haltung der EBK

[Rz 6] Die EBK scheint die hier vertretene Auffassung zu teilen: in ihrem kürzlich publizierten Jahresbericht 2001 weist sie im Kapitel „Massnahmen gegen illegale Finanzintermediäre“ unter dem Titel „Kontrolle der Fernmeldeanschlüsse“ selber auf die Problematik hin [Fn 10]. Auslöser für die Befassung mit dieser Thematik sind gemäss EBK-Jahresbericht die in letzter Zeit verstärkten Aktivitäten so genannter Briefkastenfirmen, die sich den Anschein respektabler Tätigkeiten geben. Im Rahmen ihrer Untersuchungen trifft die EBK häufig auf Gesellschaften, die tatsächlich oder vermeintlich über eine Bank- oder Effektenhändlerbewilligung eines Offshore-Zentrums verfügen, die aber insbesondere auch in ihren Internetauftritten vorgeben, über Präsenzen auf den massgeblichen Finanzplätzen, auch in der Schweiz, zu verfügen. Nach Auffassung der EBK können solche Konstrukte dem Ansehen des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig schaden, weshalb sie grosse Anstrengungen unternimmt, sie zu unterbinden. Der Kampf gegen Briefkastenfirmen werde in Zusammenarbeit mit den involvierten ausländischen Aufsichtsbehörden geführt. Zentral sei dabei, in Erfahrung zu bringen, wo die eigentliche Tätigkeit solcher Firmen ausgeübt werde, weshalb auch die Abwicklung der Post- und Fernmeldeverkehrswege untersucht werde. Diese Abklärungen seien jedoch nicht möglich, da der Bankenkommission derzeit die rechtlichen Grundlagen fehlten, um die gewünschten Informationen zu erhalten, da diese vom Fernmeldegeheimnis geschützt seien. Die EBK verweist dabei auf die hier bereits erläuterten Bestimmungen im Fernmeldegesetz und auf das Überwachungsgesetz. Die EBK schliesst ihren Text mit dem Hinweis, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen den Abklärungs- und Informationsbedürfnissen der Bankenkommission nicht Rechnung tragen würden. Die EBK stehe mit den zuständigen Stellen im Kontakt und suche

nach einer Lösung.

Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der internationalen Amtshilfe

[Rz 7] Nicht eingegangen ist die EBK in ihrem Jahresbericht 2001 auf das zweite Problem, das sich ihr im Zusammenhang mit dem Überwachungsgesetz stellt. Das Überwachungsgesetz gilt im internationalen Verhältnissen ausdrücklich nur für Rechtshilfeverfahren, jedoch nicht für Amtshilfeverfahren. Nach geltendem Recht ist die EBK gleich doppelt an der Ausführung eines Ersuchens einer ausländischen Aufsichtsbehörde um Amtshilfe zwecks Übermittlung von Informationen aus dem Post- und Fernmeldebereich gehindert: erstens fehlen ihr wie erwähnt bereits die gesetzlichen Grundlagen für die Beschaffung der Informationen bei Internet-Anbietern im Inland und zweitens dürfte sie diese Informationen, wenn überhaupt, nicht zum Zwecke der Amtshilfe beschaffen bzw. übermitteln. Die fehlende Amtshilfefähigkeit der EBK in diesem Bereich belastet ihre Position im Amtshilfeverkehr zusätzlich, nachdem dieser aufgrund mehrerer Entscheide des Bundesgerichts mit einzelnen ausländischen Aufsichtsbehörden praktisch zum Erliegen gekommen ist, was die EBK Anfang 2002 zu einer wohl einmaligen öffentlichen Aufforderung zu einer Gesetzesänderung veranlasst hatte [Fn 11].

[Rz 8] Die Problematik wurde auch bereits von einer internationalen Arbeitsgruppe aufgegriffen, und zwar 2001 im Rahmen der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO). Die Internet Task Force der IOSCO weist in ihrem Internet Task Force Report II unter dem Titel „Enforcement and Internet Providers“ auf die Bedeutung des Zugangs von Aufsichtsbehörden zu Informationen bei Internet-Anbietern hin, insbesondere im Zusammenhang mit Abklärungen wegen Verdacht auf Anlagebetrug und Marktmanipulation und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten [Fn 12]. Die Internet Task Force ist sich bewusst, dass einzelne Aufsichtsbehörden heute keinen oder bloss beschränkten Zugang zu Informationen haben, die bei Internet-Anbietern liegen. Sie präsentiert deshalb in ihrem Bericht eine Reihe von Massnahmen, um den Zugang zu Informationen bei Internet-Anbietern zu verbessern. Die Internet Task Force fordert die IOSCO-Mitglieder konkret auf, sich dafür auch einzusetzen. Die IOSCO will dieses Thema selber im Rahmen ihres Standing Committee on Enforcement and Information-Sharing weiter verfolgen.

Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse an Verwaltungsstrafbehörden

[Rz 9] Können Aufsichtsverfahren ohne Überwachungsmassnahmen nicht durchgeführt werden, müssen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, welche gestützt auf das Überwachungsgesetz Überwachungsmassnahmen beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durchführen können. Die Strafverfolgungsbehörden haben aber ihrerseits das Amtsgeheimnis zu wahren und dürfen grundsätzlich die durch Überwachungsmassnahmen gewonnenen Erkenntnisse nicht an die Aufsichtsbehörden weiterleiten. Immerhin sieht das Überwachungsgesetz vor, dass den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone zur Erledigung von Verwaltungsstrafsachen Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse auf Gesuch hin mitgeteilt werden können [Fn 13] (Überwachungen im Sinne von Abhören von Telefongesprächen oder Abfangen von E-Mails sind im Verwaltungsstrafverfahren hingegen nicht möglich). Der Strafrechtsdienst der Eidg. Finanzverwaltung, der Verwaltungsstrafverfahren des Banken- und Finanzmarktrechtes führt, hat zumindest im Fernmeldeverkehr theoretisch Zugriff auf einzelne Randdaten [Fn 14]. Angesichts der mangelnden Ressourcen für derartige Verfahren ist zu befürchten, dass der Strafrechtsdienst in der Praxis zu spät kommen wird. Anbieter von Fernmeldediensten sind nämlich nur verpflichtet, die für die Teilnehmeridentifikation notwendigen Daten sowie Verkehrs- und Rechnungsdaten während mindestens sechs Monaten aufzubewahren [Fn 15]. Anschliessend können die Daten vernichtet werden, was angesichts der Datenmenge regelmässig der Fall sein wird. Erfolgen die entsprechenden Abklärungen im Verwaltungsstrafverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem fraglichen Ereignis, werden die Daten in den weitaus meisten Fällen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Schlussfolgerungen

[Rz 10] Gerade der fehlende Zugriff von Aufsichtsbehörden auf Randdaten des Fernmeldeverkehrs kann deren Erfüllung von Aufsichtsfunktionen wesentlich beeinträchtigen. Der Informationsfluss bei Finanztransaktionen dürfte heute zum grössten Teil über elektronische Kommunikationskanäle fliessen, so auch per E-Mail, über Webseiten, in Chatrooms und Newsgroups. Das Bundesgericht entschied bereits unter dem alten Überwachungsregime, dass für die Überwachung von E-Mail dieselben Anforderungen gelten, wie für eine Telefonüberwachung. Dieser Grundsatz ist im neuen Überwachungsgesetz nun ausdrücklich geregelt. Will die EBK beispielsweise im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens wegen Verdachts auf Insiderhandel oder Kursmanipulation den Absender einer E-Mail eruieren, welche vertrauliche resp. falsche Informationen enthielten, so ist ihr auch der Zugang zu dieser Information aufgrund der heutigen rechtlichen Situation vollständig verwehrt. *Internet-Anbieter sind weder verpflichtet noch berechtigt, Aufsichtsbehörden Informationen zur Verfügung zu stellen, welche dem Fernmeldegeheimnis unterliegen.* Angesichts der neusten Praxis des Bundesgerichts zur Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung [Fn 16] ist auch von unverbindlichen Anfragen bei Internet-Anbietern durch Aufsichtsbehörden abzuraten.

[Rz 11] Der Botschaft zum Überwachungsgesetz ist nicht zu entnehmen, weshalb Aufsichtsbehörden der Zugang zu Überwachungsmassnahmen im Sinne des Gesetzes vollständig verwehrt wurde. Ob eine Rechtsgüterabwägung überhaupt stattgefunden hat, ist dem Autor nicht bekannt. Tatsächlich ist fraglich, ob Aufsichtsbehörden Informationen zugänglich sein sollten, welche dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterstehen. Immerhin scheint nach der hier vertretenen Auffassung ein Zugang von Aufsichtsbehörden zu Randdaten angesichts der grossen Bedeutung einer effizienten und schlagkräftigen Aufsicht für den Finanzplatz Schweiz nicht unverhältnismässig [Fn 17]. Eine Änderung der Rechtslage kann jedoch einzig durch eine Gesetzesänderung erwirkt werden. Bis es soweit ist, sind entsprechende Ermittlungen, soweit überhaupt möglich, durch Strafverfolgungsbehörden durchzuführen und allfällige Ersuchen von ausländischen Aufsichtsbehörden durch die EBK abzuweisen oder auf den Rechtshilfeweg zu verweisen.

Der Autor ist Fürsprecher, LL.M., und Inhaber von Kunz Compliance, www.compliance.ch, Rechtsberatung für E-Finance und Compliance, in Bern.

[Fn 1] Berner Zeitung, 5. März 2002, S. 11. Siehe auch NZZ Nr. 123 vom 31. Mai 2002, S. 77.

[Fn 2] SR 780.1.

[Fn 3] Die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Überwachungsverordnung, VÜPF) definiert Internet-Anbieter folgendermassen: *„Fernmeldediensteanbieterin oder der Teil einer Fernmeldediensteanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung öffentlicher IP-Adressen anbietet“.*

[Fn 4] SR 783.0.

[Fn 5] SR 784.10.

[Fn 6] Der Artikel wurde durch Anhang Ziff. 2 des FMG eingefügt.

[Fn 7] Ähnlich wie bei den von Art. 321 StGB erfassten Berufsgeheimnissen, anders jedoch beim Bankgeheimnis. Die in Art. 47 Ziff. 4 BankG vorbehaltenen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnisspflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde führen dazu, dass das Bankgeheimnis, insbesondere in Strafverfahren, bereits gestützt auf allgemeine Zeugnispflichten regelmässig aufgehoben wird. Dass das Bankgeheimnis sogar in Steuerverfahren aufgehoben werden kann, zeigte unlängst ein Artikel in der NZZ (NZZ Nr. 106 vom 10.5.2002, S. 13, „Wie wasserdicht ist das Bankgeheimnis?“).

In diesem Zusammenhang zeigt sich eine weitere Besonderheit im Anwendungsbereich des Überwachungsgesetzes. Im Gesetzesentwurf gehörte der Zahlungsverkehr der Postfinance ebenfalls zum Anwendungsbereich. Das geltende Gesetz enthält nun die Bestimmung, wonach

für Auskünfte über den Zahlungsverkehr (für Kunden), der dem Postgesetz untersteht, die eigenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde gelten. Laut dem neuen Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB gehört auch der Zahlungsverkehr für Kunden bei der Postfinance zum *strafrechtlich* geschützten Postgeheimnis, wobei in Abs. 5 wiederum die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten bleiben. Wie im Artikel bereits dargelegt, bedarf es zur Aufhebung des verfassungsmässig geschützten Postgeheimnisses einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Nicht klar ist nun, ob der Zahlungsverkehr bei der Postfinance auch zum *verfassungsmässig* geschützten Postgeheimnis gehört. Das Post- und Telegrafengeheimnis in aArt. 36 Abs. 4 BV bezog sich auf den ganzen Bereich, der zum Post- und Telegrafewesen gehörte (M. Lendi, Kommentar BV, Stand Juni 1987, N 25 zu Art. 36). Dem Geheimnis unterlagen also (alle) Informationen, die einer Informationsübermittlungseinrichtung übergeben wurden, die zum Post- und Telegrafewesen zählte. Dies traf nach der hier vertretenen Auffassung auch auf den Zahlungsverkehr für Kunden zu, der über die Post abgewickelt wurde. Bei dieser Betrachtungsweise bedürfte es zur Aufhebung des „Zahlungsverkehrsgeheimnisses“ ebenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, welche sowohl in den massgeblichen Bundesgesetzen als auch vermutlich in den einzelnen kantonalen Strafprozessordnungen fehlen dürfte, insbesondere nachdem das Überwachungsgesetz in Kraft getreten ist und die bisherigen kantonalen Gesetzesgrundlagen ersetzt hat. Fiele der Zahlungsverkehr tatsächlich unter das verfassungsmässig geschützte Postgeheimnis, könnten Auskünfte über den Zahlungsverkehr für Kunden bei der Postfinance von Behörden seit In-Kraft-Treten des Überwachungsgesetzes ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage gar nicht mehr eingeholt werden und der Zahlungsverkehr bei der Postfinance wäre, im Unterschied zum Zahlungsverkehr bei Banken, selbst im Falle von Strafverfahren vor amtlicher Überwachung sicher. Eine gar seltsame staatliche Förderung der Postfinance... Eine summarische Durchsicht von Bundesgerichtsentscheiden zur Überwachungsproblematik ergab keine klaren Hinweise für oder gegen eine Zugehörigkeit des Zahlungsverkehrs zum verfassungsmässig geschützten Postgeheimnis. Für die Frage der Auskunftspflicht von Internet-Anbietern gegenüber Aufsichtsbehörden ist die Frage nicht weiter relevant, weshalb das Thema hier nicht abschliessend behandelt werden kann.

[Fn 8] Dies trifft natürlich auch für Informationen aus dem Postverkehr zu.

[Fn 9] Die Randdaten werden im Überwachungsgesetz mit Teilnehmeridentifikation bzw. Verkehrs- und Rechnungsdaten bezeichnet. Angaben, wann und mit welchen Personen oder Anschlüssen eine Person über den Post- oder Fernmeldeverkehr Verbindungen hat, dienen der Teilnehmeridentifikation. Verkehrs- und Rechnungsdaten dienen der Feststellung des Zeitpunkts und der Dauer einer Verbindung. Randdaten unterliegen ebenfalls dem Post- und Fernmeldegeheimnis und können nur gestützt auf das Überwachungsgesetz erhoben werden.

[Fn 10] EBK-Jahresbericht 2001, S. 94f. Der Bericht ist als PDF-Dokument auf der Webseite der EBK unter www.ebk.admin.ch/d/publik/bericht/jb01.pdf erhältlich.

[Fn 11] Medienmitteilung der EBK vom 23. Januar 2002, erhältlich als PDF-Dokument auf der Webseite der EBK, www.ebk.admin.ch/d/aktuell/m0123-01d.pdf Die Medienmitteilung wird in Fachkreisen als „frustration release“ bezeichnet... Weitere Informationen zum Problem finden sich im EBK-Jahresbericht 2001, S. 37ff. sowie im Referat des Präsidenten der EBK anlässlich der Jahrespressekonferenz am 25. April 2002. Das Referat ist ebenfalls auf der Webseite der EBK erhältlich, www.ebk.admin.ch/d/aktuell/neu01d-02.pdf

[Fn 12] IOSCO Internet Task Force Report II, Report on Securities Activity on the Internet, IOSCO, June 2001, S. 31f. Der Report ist auf der Webseite der IOSCO erhältlich, www.iosco.org/docs-public-2000/2001-securities_activity_internet.html Der Autor war bis November 2000 Vertreter der EBK in dieser Arbeitsgruppe.

[Fn 13] Art. 14 Abs. 2 Bst. c BÜPF. Die Daten ermöglichen die Identifizierung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eines bestimmten Fernmeldeanschlusses.

[Fn 14] Erstaunlicherweise sieht das Überwachungsgesetz einen Zugriff auf diese Daten aus dem Postverkehr nicht vor. Der von der EBK im Jahresbericht erwähnte Sachverhalt der ausländischen Briefkastenfirma in der Schweiz könnte also auch vom Strafrechtsdienst nicht weiter ermittelt werden, sofern dazu Informationen aus dem Postverkehr notwendig wären.

[Fn 15] Art. 12 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 BÜPF.

[Fn 16] Das Bundesgericht erachtete im viel kritisierten Urteil BGE 127 IV 122ff die blosse

Anfrage eines Journalisten bei einer Staatsanwaltschaft nach Vorstrafen eines Verdächtigen bereits als Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung.

[Fn 17] Wie gross der internationale Druck auf die Schweizer Aufsichtsbehörden heute schon ist, zeigt sich indirekt aus dem Bericht der EBK vom 14. März 2002 über den Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus bzw. aus der Tatsache, dass die EBK diesen Bericht überhaupt erstellt und publiziert hat. Der Bericht ist auf der Webseite der EBK als PDF-Dokument erhältlich, www.ebk.admin.ch/d/aktuell/b0314-01d.pdf Die EBK vertrat im Bericht die Auffassung, dass der Schweizer Finanzplatz über das notwendige Instrumentarium verfügt, um die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen. Angesichts der hier dargestellten Rechtslage zur (fehlenden) Auskunftspflicht von Internet-Anbietern gegenüber Aufsichtsbehörden muss diese Aussage zumindest teilweise relativiert werden.

Rechtsgebiet	Post und Fernmeldewesen
Erschienen in	Jusletter 3. Juni 2002
Zitiervorschlag	Michael Kunz, Auskunftspflicht von Internet-Anbietern gegenüber Aufsichtsbehörden, in: Jusletter 3. Juni 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1694